

3255/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl1 Freundinnen und Freunde haben am 6.11.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3252/J betreffend „Pflanzenschutzmittelgesetz 1997u gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr.6011997 sieht auch in seinem § 12 keine „Blanko-Massenzulassung“ vor. Vielmehr wird in § 12 leg. cit. gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen Pflanzenschutzmittel, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, in Österreich - auf individuellen Antrag hin - zugelassen werden können. Dabei wird - unter anderem - darauf abgestellt, ob der Mitgliedstaat, in dem das betreffende Pflanzenschutzmittel bereits zugelassen ist, in einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 9 leg. cit. angeführt ist. Wie in § 12 Abs. 2 dritter Satz leg. cit. ausdrücklich festgehalten, sind im Zulassungsverfahren für einen solchen Zulassungsantrag unter anderem die Angaben über die Kennzeichnung zu prüfen. Die Einstufung ist in die Zulassung aufzunehmen. Die Anwendungsbestimmungen sind behördlich festzusetzen, gegebenenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die in einem solchen EU-Mitgliedstaat bereits zugelassen sind, der in einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 9 leg. cit. genannt ist, in einem individuellen Verfahren, in dem Einzelfälle mit Bescheid entschieden werden, zu erledigen ist. Es handelt sich somit auch bei Zulassungen gemäß § 12 Abs. 2 und 9 leg. cit. um individuelle, auf einzelne Produkte bezogene, bescheidmäßige Entscheidungen.

ad 2

Die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln durch die deutschen Zulassungsbehörden beruht auf Bewertungskriterien, die 1992 publiziert worden sind und die nach dem Kenntnisstand im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie laufend überarbeitet und dem neuesten Wissensstand angepaßt werden. Diese Bewertungskriterien sind, was die Beurteilungskriterien der Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln betrifft, maßgeblich in die von der EU im Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten harmonisierten Beurteilungskriterien eingeflossen.

ad 3

Zu dieser Frage darf ich darauf verweisen, daß gemäß § 12 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 und 4 leg. cit. die Österreichische Zulassungsbehörde - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - im individuellen Zulassungsverfahren die aufgrund der Einzelfallbetrachtung notwendigen Anpassungen vorzunehmen hat.

ad 4

Ich darf darauf verweisen, daß mit der Vollziehung des § 37 Abs. 4 leg. dt. gemäß § 40 leg. cit. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut ist.

Weiters darf ich hierzu festhalten, daß gemäß § 37 Abs. 1 und 4

Pflanzenschutzmittelgesetz alle mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Pflanzenschutzmittelregister (§ 16 PMG) als zugelassen eingetragenen Pflanzenschutzmittel zugelassene Pflanzenschutzmittel im Sinne dieses

Bundesgesetzes sind und daß die Zulassungen dieser Pflanzenschutzmittel spätestens mit 26. Juli 2003, soweit sie nicht aufgrund einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes früher aufzuheben sind, erlöschen. Die Zulassungen erlöschen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Europäische Gemeinschaft eine Verlängerung dieser Frist beschließt.